



Schutzkonzept kirchliche Veranstaltungen mit Zertifikat

Chrischona Gemeinde Reinach Münchenstein

Version 13.09.2021. Diese Version löst die Version 26.06.2021 ab¹

Neue Punkte sind rot markiert

1. Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.² Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Der Bundesrat hat am 08. Sept. 2021 beschlossen, dass ab dem 13. Sept. 2021 nur noch religiöse Veranstaltungen bis 50 Personen ohne Zertifikat stattfinden dürfen. Ab 50 Personen gilt eine Zertifikatspflicht am Eingang.

Gemäss Art. 14 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden. Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

In gewissen Bereichen, wie Maskenpflicht für Schulen, können die Kantone wieder eigene Massnahmen erlassen.

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2021/379>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 07.07.2021: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

2. AHAL für Veranstaltungen

Für Veranstaltungen mit Zertifikat entfällt AHAL.

Es ist jedoch weiterhin auf eine gute Lüftung zu achten.

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Wir sind darum bemüht, die Massnahmen so zu gestalten, dass die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung einen wirkungsvollen Schutz vor Ansteckungen mit Covid-19 haben.

Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept³.

¹ Dieses Schutzkonzept Version 13.09.2021 wurde vom Dachverband Freikirchen.ch aufgrund der BR Entscheide vom 08.09.2021 erstellt und am 13.09.2021 in Kraft gesetzt. Änderungswünsche bitte an Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch richten peter.schneeberger@feg.ch

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

³ siehe www.freikirchen.ch

4. Grundsätzliche Massnahmen

1. Die Veranstaltungsteilnehmenden werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen (Plakat, Screen usw.) darüber informiert, welche Massnahmen in der Veranstaltung gelten. **Inbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass eine Zertifikatspflicht eingeführt wurde.**
2. Es wird eine zuständige «Person Schutzkonzept» für jede Veranstaltung bestimmt.
3. Veranstaltungen mit Sitzgelegenheit sind bis zu einer Personenanzahl von 1'000 Personen in Innenräumen erlaubt. Im Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen.
4. Besteht bei einer Veranstaltung keine Sitzpflicht (die Teilnehmer bewegen sich frei ohne Stühle) dürfen höchstens 250 Personen innen und 500 Personen aussen an der Veranstaltung teilnehmen. Der Veranstalter stellt diese Personenbeschränkung mit einem Ticketsystem sicher.
5. **Für Personen ohne Zertifikatspflicht besteht ab 12. Geburtstag eine Maskenpflicht. z.B. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre (ausser UG-Kinderprogramme), GD-Mitarbeitende**

5. Eingangskontrolle

1. Der Eingangs- und Ausgangsbereich einer Veranstaltung wird so kanalisiert, dass der Abstand der Teilnehmenden von 1.5 Metern jederzeit eingehalten werden kann.
2. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
3. **Prüfung der Covid-Zertifikate**
Die Veranstalter müssen das Covid-Zertifikat am Eingang kontrollieren. Das Zertifikat kann ausgedruckt oder digital auf dem Handy vorliegen. Die Kontrolle wird mit der kostenlosen „COVID Certificate Check“-App durchgeführt.⁴ Bei Personen, die nicht zu den regelmässigen Besuchern gehören oder unbekannt sind, müssen weiter die Personalien kontrolliert und mit dem Zertifikat verglichen werden. Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt und orientiert sich an folgenden Punkten:
 - Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt.
 - Personen unter 16 Jahren sind von der Kontrolle ausgeschlossen.
 - GD-Mitarbeitende ohne Zertifikat und bis 16-jährige werden per Kontaktdatenliste erfasst.
 - Die Gemeindeleitung kann in begründbaren Ausnahmefällen Personen mit Masken und Abstandsregel in den Gottesdienst zu lassen.
 - Bei Beerdigungen wird in jedem Fall auf Wegweisung verzichtet.
4. Es müssen genügend Mülleimer zur Verfügung stehen, um eine sachgerechte Entsorgung der Masken zu gewährleisten.
5. Es ist zu empfehlen, ein Begrüssungsteam an den Eingang zu stellen. Dieses kann freundlich auf das Schutzkonzept und **die Zertifikatspflicht** hinweisen und Menschen die Sicherheit geben, einen fröhlichen Gottesdienst zu erleben.

6. Während der Veranstaltung

1. **Lüften**
Vor, während und nach der Veranstaltung achten wir auf eine gute Lüftung.
2. **Sitzordnung im Gottesdienstraum**
Die Sitzordnung unterliegt keinen Einschränkungen mehr.

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-1145469776>

7. Konsumation

1. Kirchenkaffee oder Gemeindeessen

Die Konsumation in Innenräumen ist mit Zertifikat ohne Einschränkung möglich.

2. Nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten nach üblichem Standard geputzt.

8. Weitere Veranstaltungen oder Teilnehmergruppen

1. Kleingruppen oder Vereinsaktivitäten

1.1. An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in Kirchenräumlichkeiten (nicht in öffentlich zugängliche Einrichtungen) stattfinden, dürfen höchstens 30 Personen innen und 50 Personen draussen teilnehmen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen). Dafür braucht es kein Zertifikat und kein Schutzkonzept. **Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG.**

1.2. **Interne Vereinsanlässe mit beständigen Gruppen können in unseren Räumen ohne Zertifikat stattfinden - bis max. bis 30 Personen oder ¾ Raumkapazität, mit Maskenpflicht und ohne Konsumation.** (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, Kurse, Weiterbildungen, Sitzungen, etc.). Es gelten die Abstands- und Hygieneregeln, eine Kontakterhebung und das Einhalten und Auflegen des Schutzkonzeptes ohne Zertifikat.

1.3. **Kleingruppen mit Zertifikatsnachweis sind in der Gestaltung des Programms frei.**

2. Kirchliche Trauungen oder Beerdigungen

Bei diesen Anlässen gelten die gleichen Vorgaben, wie bei Gottesdiensten.

3. Next Generation

Es besteht keine Zertifikatspflicht für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre.

Das Schutzkonzept Freikirchen 13.09.2021 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule und den kantonalen Vorgaben. **Im BL besteht an den Schulen für Kinder und Lehrpersonen eine Maskenempfehlung bei mangelnder Abstandsmöglichkeit und die üblichen Hygienemassnahmen.**

3.1 Kinder, Teenies und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001

In der Erläuterung Covid 19-Verordnung besondere Lage 31. 05. 2021 Seite 24 steht:

«Im Zusammenhang der Regelungen für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ist es generell ein übergeordnetes Ziel, dieser Altersgruppe mit Blick auf ihre Entwicklung möglichst wenig Einschränkungen aufzuerlegen (vgl. auch Art. 6e und 6f mit Bezug auf Kinder und Jugendliche dieser Jahrgänge). Auch aus den weiteren Bestimmungen der Verordnung lässt sich nicht ableiten, dass Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der obligatorischen Schule sowie der Bereiche Sport und Kultur restriktiv gehandhabt werden sollen.“

Im **Aussenbereich** gelten keine Einschränkungen.

Im **Innenbereich** gilt bei kleinen Räumen und fehlendem Abstand oder generationenübergreifenden Anlässen eine Maskenpflicht ab 12. Geburtstag und immer eine Kontaktdatenerhebung. Es müssen die nötigen AHAL Schutzmassnahmen eingehalten werden.

3.2. Schatzinsel und Kids Treff haben ein ergänzendes Schutzkonzept.

3.3 Jungschar und Youth Chanel haben ein ergänzendes Schutzkonzept.

Für den Ameisli, Jungschar, Teenie und Unihockeybereich hat der BESJ eine eigene Weisung herausgegeben. Auch hat der BESJ ein sehr gutes Schutzkonzept für Lager.

https://besj.ch/corona/#anchor_Off7e65_Accordion-Was-empfiehl-der-BESJ

9. Mitarbeitende im Gottesdienst

Mitarbeitende sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Hier gelten die arbeitsrechtlichen Massnahmen, wonach ein Mitarbeitender im Gottesdienst ohne Zertifikat lediglich sich und die anwesenden Gottesdienstteilnehmenden schützen muss – z. B. Masken tragen. Anstelle der Kontrolle wird eine Mitarbeiterliste/Kontaktliste geführt, um das Contact Tracing pro Veranstaltung sicherzustellen.

10. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.⁵ (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann bei grippalen Symptomen.⁶

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.⁷

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss nur in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.⁸ **Personen mit der Covid-Impfung müssen im Normalfall nicht in Quarantäne.**

Massnahmen:

1. Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.⁹ **Der Aufruf zu Quarantäne oder Isolation darf nur von den kantonalen Stellen gemacht werden und nicht von Vereins- oder Kirchenleitungen.**
2. Personen mit Covid-19 Symptomen besuchen keine freikirchliche Veranstaltung. Dies ist eigenverantwortliches Handeln. Begrüssungsteams von freikirchlichen Veranstaltungen machen keinen Gesundheitscheck am Eingang

11. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des

⁵ <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

⁶ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

⁷ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

⁸ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

⁹ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Zudem werden die Instruktionfilme auf www.freikirchen.ch online geschaltet und regelmässig ein FAQ publiziert zu den aktuellen Massnahmen.

12. Hygienemassnahmen

Dazu gehören das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahme bietet einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen der Räumlichkeiten nach den Veranstaltungen nach üblichen Standards. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

13. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden mit Augenmass umgesetzt.

14. Management

Wir stellen sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Abstandsmarkierungen, usw.). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes ist die Gemeindeleitung zuständig. Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt. Die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher werden regelmässig über die Hygienemassnahmen informiert.

Wir sind befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt des Schutzkonzeptes Dachverband Freikirchen Schweiz nicht widersprechen.

Name und Adresse der örtlichen Freikirche:

Chrischona Gemeinde Reinach-Münchenstein

Wiedenweg 7, 4153 Reinach

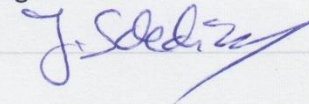
Verbandszugehörigkeit:

Chrischona Schweiz

Verantwortliche Personen

Judith Schediwy, Schutzkonzeptbeauftragte

Datum, Unterschrift:

19.9.2021 

Monika Bachmann, Stellvertreterin

Datum, Unterschrift:

19.9.21 